

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 11 (1916)
Heft: 4: Vom Thunersee

Artikel: Uferschutz am Thunersee
Autor: Ramseyer, K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-171572>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HEIMATSCHUTZ

Zeitschrift der «Schweizer. Vereinigung für Heimatschutz»

HEFT No. 4
APRIL 1916

BULLETIN DE LA «LIGUE POUR LA CON-
SERVATION DE LA SUISSE PITTORESQUE»

JAHRGANG
- - - XI - - -

Nachdruck der Artikel und Mitteilungen *bei deutlicher*
***** *Quellenangabe* erwünscht *****

La reproduction des articles et communiqués *avec*
***** *indication de la provenance* est désirée *****



Abb. 1. Der Thunersee vom Abendberg aus. Gesamtbild, das in seiner untersten Partie die Gegend aufweist, von der hier besonders die Rede ist. Aufnahme von Wehrli A.-G., Kilchberg-Zürich.
Fig. 1. Le lac de Thoune vu de l'Abendberg. Vue générale. Dans cet article il est surtout question de la partie inférieure du lac.

UFERSCHUTZ AM THUNERSEE

Von Architekt *K. Ramseyer*, Aarau.

Die in zwei Nummern am Ende des letzten Jahres in dieser Zeitschrift erschienene Abhandlung über Schutz der Seeufer hat vielfach Aufsehen erregt und man hat sich wohl an manchem von unseren Seen überlegt, was die letzten Jahre an den Ufern alles geändert wurde und wie vieles nicht zur Verschönerung der Gegend, ferner wieviel Uferstrecken der Öffentlichkeit allmählich entzogen wurden. Ein See, der infolge der Fremdenindustrie grosse Veränderungen an den Ufern durchgemacht hat, ist zum Beispiel der Thunersee. Neben manchem nicht Vorbildlichem ist auch Gutes geleistet worden, und dahin gehört der vor wenigen Jahren in musterhafter Weise angelegte Strandweg von Spiez nach Faulensee.

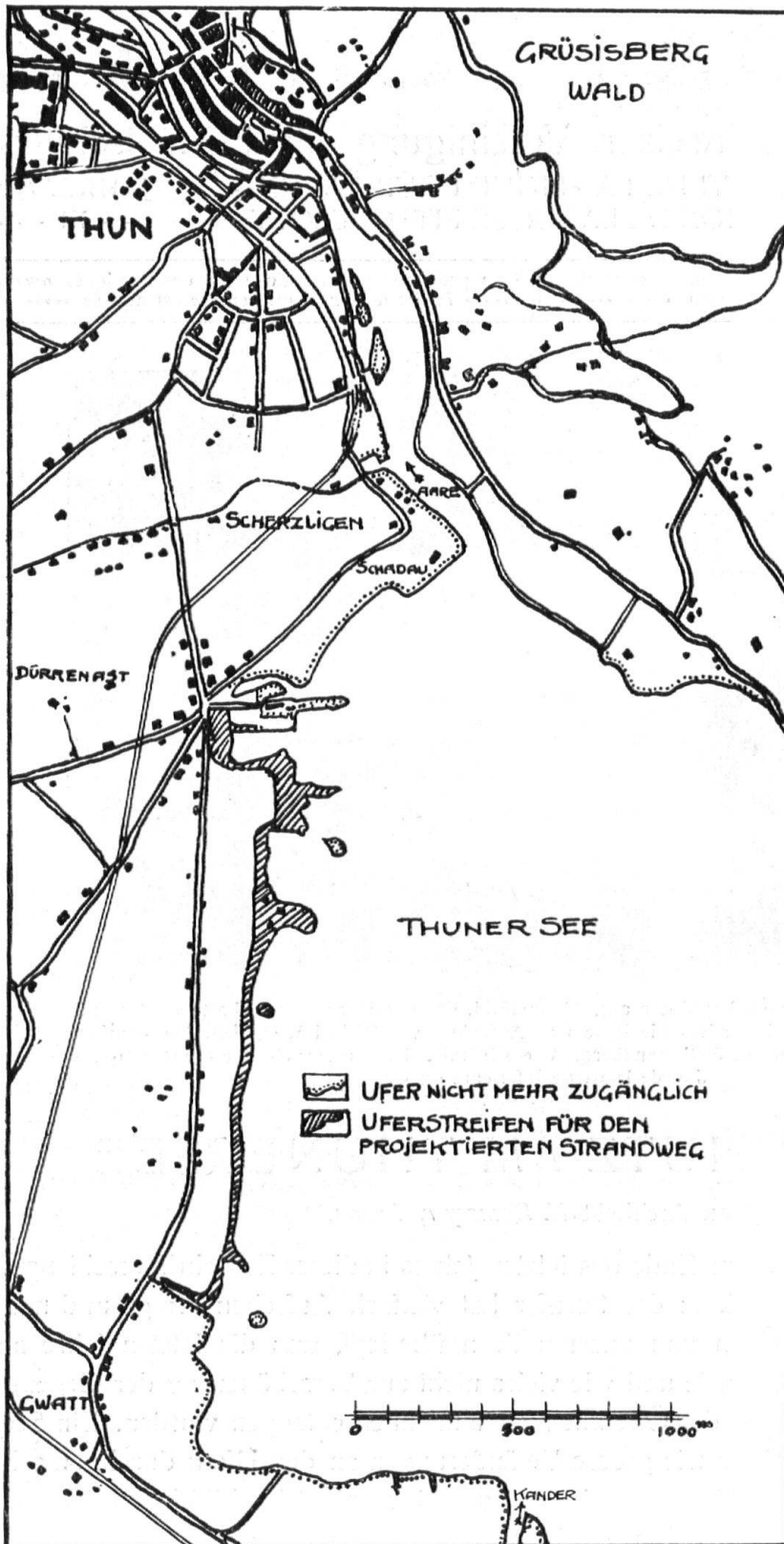


Abb. 2. Karte der Uferpartie, die besonders Schutzes dringend bedarf. Mit Bewilligung der Schweizer. Landestopographie vom 8. März 1916, nach der Siegfriedkarte reproduziert.

Fig. 2. Carte de la partie du lac qui devrait être protégée. Reproduite d'après la carte Siegfried avec l'autorisation du bureau topographique fédéral. (3 mars 1916.)

Heute möchten wir die Aufmerksamkeit auf ein Gebiet am untern Ende des Sees lenken, das bisher als Tummelplatz der Jugend diente, im Sommer als Badestrand, im Winter als Eisbahn. Es ist dies die Strecke vom Dürrenast nach Gwatt am linken Seeufer. Als vor einigen Jahren der bisher an Sonntagen gestattete Besuch des benachbarten Schadau-Parkes verboten wurde, war man in Thun nicht gerade erbaut; der in der Presse aufgetauchte Vorschlag, die Besetzung für die Stadt Thun zu erwerben, wird der hohen Kosten wegen kaum zur Ausführung gelangen. Auf der obgenannten Strecke kann man mit wenig Mitteln einen Weg herstellen, von dem aus man eine mindestens ebenso schöne Aussicht auf die Berge hat, wie von der Schadau aus.

Der Strand ist auf dieser Strecke ganz seicht und weist eine Menge von Halbinseln, Inseln und Buchten auf.

Früher hausten hier noch Fischreier; blau schillernde Eisvögel kann man jetzt noch bemerken. Hingegen nähert sich die Bebauung schon ganz bedenklich dem Ufer. Zuerst waren es Eiskeller für das an dieser Stelle gewonnene Eis, dann kamen Wohnhäuser, zuletzt ist eine der Inseln mit Uferschutzdamm versehen und mit einem Häuschen bebaut worden (Abb. 4). Einige Verbot-



Abb. 3. Strandpartie. Winteraufnahme von K. Ramseyer, Aarau.
Fig. 3. Une vue de la grève.

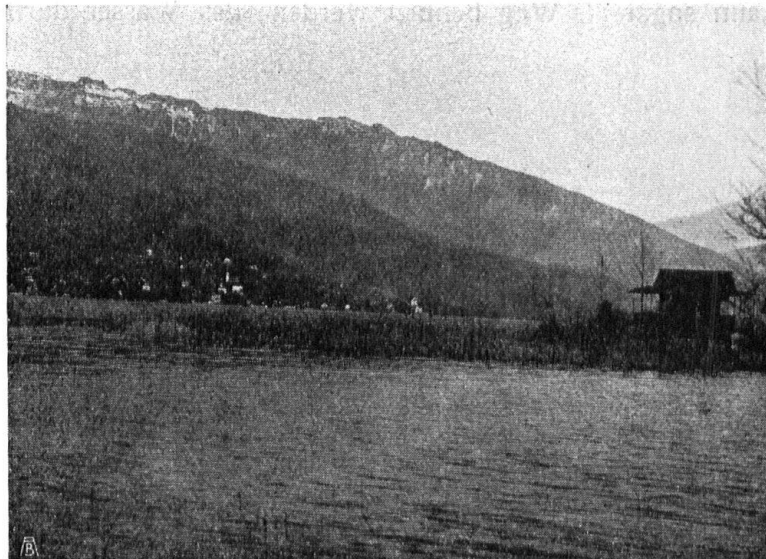


Abb. 4. Blick auf Hilterfingen und Oberhofen mit Sigriswilergrat. Winteraufnahme von K. Ramseyer, Aarau. — Fig. 4. Hilterfingen, Oberhofen et le Sigriswilergrat, vus du lac.

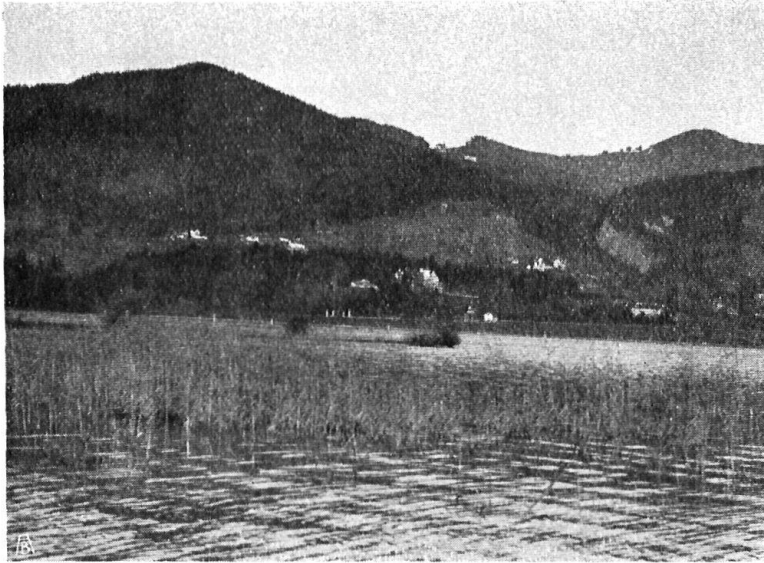


Abb. 5. Grüsisbergwald mit Kohlernschlucht. Aufnahme von K. Ramseyer, Aarau.
Fig. 5. La forêt de Grüsisberg et la gorge de Kohlern.

flachen Ufer geplant, damit der See den verschiedenen Wasserwerken an der Aare noch besser als bis jetzt als Reservoir dienen kann. Wir werden uns beidem nicht entgegenstellen können, sondern müssen dahin wirken, dass sich die Neuanlagen möglichst der Gegend anpassen. Die Abbildung 18, Seite 161, des vorigen Jahrgangs zeigt uns, wie mit dem Badehaus « zur Fluh » am Greifensee eine muster-gültige Anlage an einem Naturufer geschaffen wurde. Beim Staudamm wären möglichst flache Böschungen vorzusehen mit Bepflanzung; die Krone des Damms kann sogar als Weg benutzt werden; das Wasser dürfte allerdings nicht zu hoch



Abb. 6. Flachufer am Thunersee. Winteraufnahme von K. Ramseyer, Aarau.
Fig. 6. Grève plate.

tafeln finden sich auch schon auf dem Gelände verstreut, vorläufig nur gegen Sachbeschädigung, und wenn es so weiter geht, so ist bald das Betreten des Strandes überhaupt verboten, wie es schon mit dem Vogelinseli und dem Kandergrien weiter oben am See der Fall ist. Man hört auch schon von verschiedenen Projekten; eine Badeanstalt soll hier gebaut werden; ein Staudamm ist längs dem hier

gestaut werden, aber das ist schon ausgeschlossen wegen andern Teilstücken des Seeufers.

Vor allem sollten nun ein durchgehender Streifen des Strandes von der Wegkreuzung im Dürrenast bis zur Bellerive-Besitzung in Gwatt gesichert werden. Wie der Weg anzulegen ist, darüber finden sich in der anfangs genannten Abhandlung verschiedene Anregungen. Am schön-



Abb. 7. Uferpartie mit Jungfrau und Mönch. Winteraufnahme von K. Ramseyer, Aarau.
Fig. 7. Une vue de la grève avec les Alpes bernoises, Jungfrau et Mönch en particulier.



Abb. 8. Uferpartie mit Blümlisalp. Aufnahme von Albert Steiner, Photograph, St. Moritz.
Fig. 8. Autre vue avec la Blümlisalp.

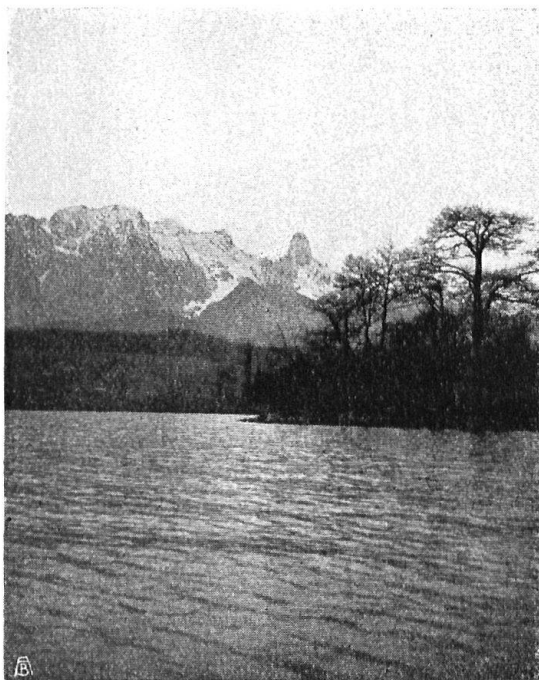


Abb. 9. Inseli mit Stockhornkette. Die Insel rechts ist Privatbesitz und der Öffentlichkeit verschlossen. Winteraufnahme von K. Ramseyer, Aarau. — Fig. 9. Petite île, dite Inseli, et la chaîne du Stockhorn. L'île de droite est propriété particulière et fermée au public.

sten ist ein ganz einfacher Fussweg; auf der Landseite kann an manchen Stellen noch etwas Bepflanzung angeordnet werden mit Pappeln, Weiden und andern bereits am Ufer vorkommenden Bäumen und Sträuchern. Die Bebauung dürfte auf der Landseite bis an den Schutzstreifen und den Weg herankommen; auf der Seeseite, den Inseln und Halbinseln sollte, die vorgenannte Badanstalt vielleicht ausgenommen, eine weitere Überbauung nicht gestattet werden.

Die ganze Anlage soll nun nicht etwa nur im Interesse der Fremdenindustrie gemacht werden, sondern in erster Linie für die Bevölkerung selbst, die es sicher begrüßen wird, neben der Landstrasse noch einen staubfreien Parallelweg benützen zu können.

Der Stand ist zum grossen Teil im Besitz der Burgergemeinde Strättligen und

diese hat es erst kürzlich abgelehnt, einen Teil davon zu verkaufen trotz einem günstigen Angebot. Es ist also die Ansicht durchgedrungen, dass die Interessen der Allgemeinheit besser gewahrt werden, wenn man das Land behält als durch

Verkauf zu einem im Augenblick hoch erscheinenden Preis. Einzig an einer Stelle treten Häuser und Privatgrundstücke direkt an das Wasser heran, aber man wird sich auch hier helfen können; im Notfall würde der Weg hinter den Häusern durchgeführt. Für die Kosten der Weganlage wird die Gemeinde Strättligen nicht allein aufkommen wollen; es darf vielleicht ein Betrag von Thun aus

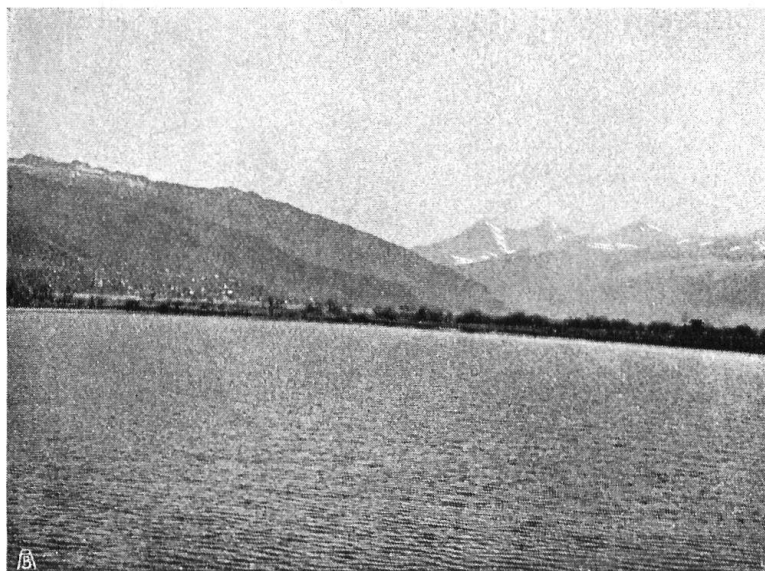


Abb. 10. Panorama vom projektierten Weg aus. Blick gegen Hilterfingen und Oberhofen. Aufnahme von K. Ramseyer, Aarau. — Fig. 10. Vue générale du chemin projeté. Hilterfingen et Oberhofen dans le fond.



Abb. 11. Ufer am Gwatt, mit Stockhornkette. Die Bebauung nähert sich dem See immer mehr. Winteraufnahme von K. Ramseyer, Aarau. — **Fig. 11.** Grève avec le village de Gwatt et la chaîne du Stockhorn. Les terrains cultivés se rapprochent toujours davantage du lac.

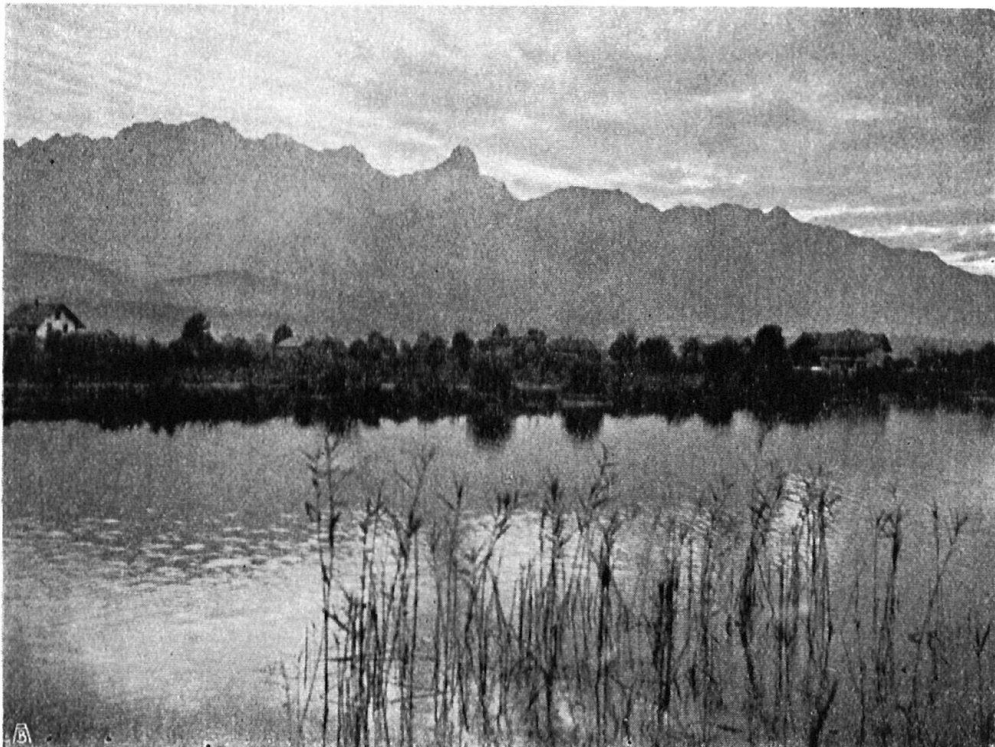


Abb. 12. Stockhornkette im Sommer. — **Fig. 12.** Chaîne du Stockhorn et la grève en été.



Abb. 13. Blick auf den Niesen, vom Naturufer aus. — *Fig. 13.* Le Niesen et les grèves du lac de Thoune.

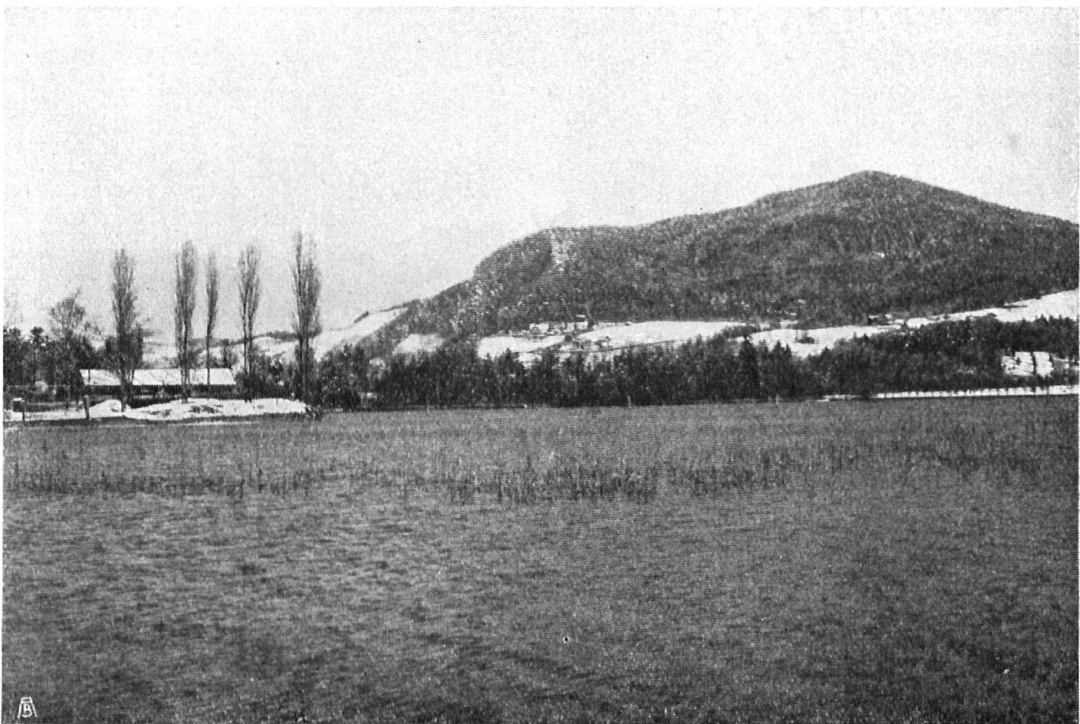


Abb. 14. Ufer mit dem Grüsisberg. Winteraufnahme von K. Ramseyer, Aarau. — *Fig. 14.* Une vue de la grève avec le Grüsisberg, en hiver.



Abb. 15. Partie bei Dürrenast am Thunersee. Aufnahme von Albert Steiner, Photograph, St. Moritz.
Fig. 15. Paysage des bords du lac de Thoune, près Dürrenast.



Abb. 16. Abend in der Lachen bei Thun. Aufnahme von Albert Steiner, Photograph, St. Moritz.
Fig. 16. Soir sur les rives du lac, „in der Lachen“, près Thoune.

erwartet werden. Der Verkehrsverein Thun bemüht sich in der letzten Zeit, das Wegnetz an den Abhängen des rechten Ufers zu erweitern und zu markieren; er hat eine schöne Karte vom ganzen rechten Ufer herausgegeben; man könnte auch dem linken Ufer einmal etwas zufallen lassen.

Im obern Teil des Sees sind noch grössere Uferstrecken im ursprünglichen Zustande erhalten; es sind dies vor allem die Steilufer beim Spiezberg und längs der Strasse von Merligen bis Neuhaus; hier, wo die Felsen direkt in den See abfallen, ist eine Bebauung meist ausgeschlossen, und nur da wo von einem Bergbach ein kleines Delta geschaffen wurde, finden sich Ansiedlungen. Von den Wegen, die längs den Abhängen führen, hat man den See tief unter sich in der Vogelschau. Da wo die Aare beim Bödeli in den See einfließt, erstreckt sich von der Mündung bis Neuhaus nochmals ein ausgesprochenes Flachufer ähnlich wie am untern See mit Schilf und schönen Baumgruppen; das Bild wird noch bereichert durch die nahe dem Wasser aufsteigenden Mauerreste der Ruine Weissenau, und wir möchten nur wünschen, dass diese Partie noch lange im heutigen Zustand erhalten bleibt.

MITTEILUNGEN

Wasserrechtsgesetz. Der „Heimatschutzartikel“ 14 a des eidg. Wasserrechtsgesetzes ist nun auch im Ständerat durchberaten worden. In der Debatte hat Georges von Montenach den Zielen des Heimatschutzes eine Rede gewidmet, deren tiefe Wirkung die Abstimmung zeigte. Herr von Montenach unterbreitete dem Rate eine Redaktion des Artikels, die in der Forderung des Landschaftsschutzes positiver ist als der bekannte Text des Nationalrates, welcher die ungeschmälerte Erhaltung nur verlangt, „wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt“. Der neue Vorschlag lautete dagegen: „Die Naturschönheiten sind zu schonen und ungeschmälert zu erhalten. Die Wasserwerke sind so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stören.“ — „Alle nötigen Schritte sollen getan werden, um in der Folge die unvermeidlichen Schädigungen des Landschaftsbildes abzuschwächen oder den Augen zu entziehen. Die kantonalen Behörden haben darüber zu wachen, dass in die Konzessionsverträge Bestimmungen zum Schutze der landschaftlichen Schönheit aufgenommen werden.“ — In seiner Antwort hob Bundesrat Calonder hervor, dass „bemerkenswerte Naturschönheiten“ nach Annahme des Artikels 14 a der Erhaltung sicher seien; Herr von Montenach entgegnete, für ihn gebe es keine Landschaft, die der Beachtung nicht wert wäre. Er möchte feststellen,

dass auch da, wo es sich um reizlose, unbedeutende Landschaftsbilder handelt, ein Wasserwerk nicht das Recht hat, die Gegend zu verhässlichen und dass in Fällen, wo das notwendigerweise geschehen muss, die Pflicht besteht, solche Schädigungen zu beheben oder den Augen zu entziehen. Denn gerade dadurch, dass man eine Reihe kleiner Schädigungen in Gegenden duldet, die man des Schutzes nicht für würdig erachtet, geht man langsam der Verhässlichung des ganzen Landes entgegen.

Der Kommissionsreferent Isler und Bundesrat Calonder glauben, der Sinn für Erhaltung der Naturschönheiten sei im Schweizerlande doch so verbreitet, dass die Fassung des Artikels 14 a, wie sie im Nationalrat angenommen wurde, nicht zu Schwierigkeiten führen könne. Bundesrat Calonder begrüsst die Strömung im Volke, welche diese Gesetzesbestimmung hervorgerufen hat; Garantien dafür, dass die kantonalen oder eidgenössischen Behörden über die Berücksichtigung der Heimatschutzforderungen wachen, sollen die Vollziehungsverordnungen bringen. Herr Calonder machte hier die bemerkenswerte Erklärung: „Der Bundesrat wird in Ausführung des Art. 14 a im Sinne der Rede des Herrn von Montenach den Schutz der Naturschönheiten und der Landschaftsbilder soweit als nur möglich anstreben“. Er wünsche aber freie Hand in Bezug auf die einzelnen Massnahmen und Vorschriften. — Die Abstimmung ergab ein knappes Mehr für den Antrag der Kommission; die positivere Fassung des Artikels, wie sie Herr von Montenach vor-